

03.11.2003

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

A Problem

- I. Zur Überschreitung der Regelobergrenze für die Kreditaufnahme gemäß Art. 83 Satz 2 LV, § 18 Abs. 1 LHO im Haushalt 2004

Das Ausgabevolumen des Haushalts 2004 beträgt 47.977 Mio. €. Die eigenfinanzierten Investitionen betragen rd. 3.514 Mio. €, wobei die geplante Nettoneuverschuldung mit 4.759 Mio. € anzusetzen ist. Die gemäß Art. 83 Satz 2 LV für den Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme wird infolgedessen um 1.245 Mio. € überschritten.

Nach Artikel 83 Satz 2 LV in Verbindung mit § 18 Abs. 1 LHO darf die Regelobergrenze für die Kreditaufnahme überschritten werden, wenn

- das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
- die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans darzulegen.

a. Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts liegt vor, wenn einzelne oder mehrere der in § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) genannten Ziele

- Stabilität des Preisniveaus,
- hoher Beschäftigungsstand,
- außenwirtschaftliches Gleichgewicht und
- stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum

ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden oder wenn ein solcher Zustand droht.

Datum des Originals: 30.10.2003 /Ausgegeben: 07.11.2003 (06.11.2003)

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

Dass für das Jahr 2003 eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in Nordrhein-Westfalen besteht, wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Nachtragshaushalts 2003 dargelegt. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung zeichnet sich ab, dass die für das Jahr 2003 festgestellte Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in Nordrhein-Westfalen länger als erwartet anhält und von daher auch noch das Jahr 2004 zu belasten droht. Dies ergibt sich – unabhängig von der entsprechenden Feststellung für das gesamte Bundesgebiet durch die Bundesregierung für das Jahr 2004 – unzweifelhaft anhand der folgenden Fakten:

Die Deutsche Wirtschaft befindet sich seit mehr als zwei Jahren in einer Stagnationsphase, die sich im Jahr 2003 fortgesetzt hat. Das reale Bruttoinlandsprodukt ist bundesweit im ersten Halbjahr 2003 gegenüber dem ersten Halbjahr 2002 um 0,1 Prozent zurückgegangen. Aufgrund der anhaltenden binnenwirtschaftlichen Schwäche und Risiken im außenwirtschaftlichen Umfeld (z. B. Dollar-Schwäche) ist das in der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung für 2003 ausgewiesene Wirtschaftswachstum von 0,75 Prozent und für 2004 von 2 Prozent kaum noch erreichbar. Damit steigt die Gefahr, dass 2004 kein Wachstum erreicht wird, das ausreicht, um Beschäftigung aufzubauen.

NRW ist von dieser negativen Entwicklung in besonderem Maße betroffen.

Aufgrund des Umstrukturierungsprozesses in Teilen des Landes (Ruhrgebiet) fiel das wirtschaftliche Wachstum hier noch niedriger aus, als im Bundesgebiet insgesamt. Während das reale Bruttoinlandsprodukt bundesweit im ersten Halbjahr 2003 gegenüber dem ersten Halbjahr 2002 um 0,1 Prozent zurückgegangen ist, ging es in Nordrhein-Westfalen um 0,4 Prozent zurück.

Dies spiegelt sich auf dem hiesigen Arbeitsmarkt wider. So lag die Arbeitslosenquote (bezogen auf die Zahl der Erwerbspersonen) Ende August in NRW bei 10 Prozent. Dies sind 1,7 Prozentpunkte mehr als in Westdeutschland insgesamt.

Eine Verfehlung des Wachstums- als auch des Beschäftigungsziels in 2004 erscheint wegen der verschlechterten Aussichten daher möglich. Von daher steht für das Jahr 2004 eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unmittelbar bevor.

Aus § 1 StWG ergibt sich daher für das Land Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung, bei seiner Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen und der unmittelbar bevorstehenden Störungslage entgegenzuwirken. Aufgrund der aktuellen Wirtschaftsentwicklung ist es daher dringend erforderlich, einen Wachstumsimpuls für die Wirtschaft zu setzen, um ein Wirtschaftswachstum für 2004 in der Größenordnung von 1,5 bis 2 Prozent zu erreichen und damit die drohende Störungslage abzuwehren.

- b. Eignung der erhöhten Kreditaufnahme zur Abwehr der unmittelbar bevorstehenden Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Ein höheres Wachstum sowie mehr Beschäftigung werden entscheidend vom Anstieg der Investitionen und der privaten Konsumnachfrage bestimmt. Der erforderliche Wachstumsimpuls soll daher durch das Vorziehen der letzten Stufe der Steuerreform von 2005 nach 2004 gesetzt werden.

Das Vorziehen der letzten Stufe der Steuerreform trägt nach der derzeitigen Einschätzung entscheidend dazu bei, das projektierte Wirtschaftswachstum für 2004 in Höhe von 1,5 bis 2 Prozent zu erreichen. Die Bürger und insbesondere die mittelständischen Unternehmen werden um rd. 16 Mrd. EUR entlastet und können diese zusätzlichen Mittel für privaten Konsum beziehungsweise Investitionen einsetzen. Das Vorziehen der Steuerreform erscheint

daher als geeignet, um die unmittelbar bevorstehende Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Jahre 2004 abzuwehren.

Der Landeshaushalt wird durch das Vorziehen der Steuerreform netto mit rund 1,3 Mrd. EUR belastet. Diese Mehrbelastung soll aus konjunkturellen Gründen nicht durch zusätzliche Einsparungen aufgefangen werden. Daher wird die Netto-Neuverschuldung über die Regelobergrenze hinaus erhöht. Die erhöhte Kreditaufnahme in Höhe der durch das Vorziehen der Steuerreform entstehenden Einnahmeausfälle ist daher dazu bestimmt und geeignet, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

In diesem Zusammenhang sind folgende Haushaltsdaten für das Haushaltsjahr 2004 maßgeblich:

1. Nettobelastung für das Land Nordrhein-Westfalen in 2004 durch das Vorziehen der Steuerreform:	1.309 Mio. €
2. Nettoneuverschuldung insgesamt:	4.759 Mio. €
3. Nettoinvestitionen:	3.514 Mio. €
4. Überschreitung der verfassungsrechtlichen Regelobergrenze:	1.245 Mio. €

II. Haushalt 2005

Das Ausgabevolumen des Haushalts 2005 beträgt 49.265 Mio. €. Die eigenfinanzierten Investitionen betragen rd. 3.661 Mio. €, wobei die geplante Nettoneuverschuldung mit 3.615 Mio. € anzusetzen ist. Die gemäß Art. 83 Satz 2 LV für den Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme wird infolgedessen um rd. 46 Mio. € unterschritten.

III. Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW

Mit dem Haushalt 2003 erfolgte bei den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Innenministeriums eine Anhebung einer Planstelle der Besoldungsgruppe C 3 – Professorin/Professor - nach Besoldungsgruppe B 2, die den neuen Anforderungen an das Amt des ständigen Vertreters des Leiters der Fachhochschule Rechnung trägt.

B Lösung

Erlass des Haushaltsgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW).

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Haushaltsvolumen 2004 beträgt 47.976.732.500 €; die geplante Netto-Neuverschuldung beträgt 4.759,3 Mio. €.

Das Haushaltsvolumen 2005 beträgt 49.264.723.100 €; die geplante Netto-Neuverschuldung beträgt 3.614,7 Mio. €.

Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes ist erforderlich, um die mit dem Haushalt 2003 bei den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Innenministeriums erfolgte Anhebung einer Planstelle der Besoldungsgruppe C 3 – Professorin/Professor - nach Besoldungsgruppe B 2 - Abteilungsdirektorin/Abteilungsdirektor –rechtlich abzusichern. Die geänderte Einstufung entspricht den neuen Anforderungen an das Amt des ständigen Vertreters des Leiters der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Die bisher von einem Professor der Besoldungsgruppe C 3 wahrgenommenen Vertreteraufgaben werden deshalb nunmehr der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet. Die neue Zuordnung führt zu Mehrkosten in Höhe von rd. 8.500 Euro pro Jahr.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Finanzminister, beteiligt sind für das Haushaltsgesetz sämtliche Ressortminister.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeben sich aus den Entwürfen der Haushaltspläne 2004 und 2005 und dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005.

**Gesetz über
die Feststellung der Haushaltspläne des
Landes Nordrhein-Westfalen für die Haus-
haltsjahre 2004/2005
(Haushaltsgesetz 2004/2005)**

und

**Gesetz zur Änderung
des Besoldungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)**

Artikel I

**Gesetz über
die Feststellung der Haushaltspläne des
Landes Nordrhein-Westfalen für die Haus-
haltsjahre 2004/2005
(Haushaltsgesetz 2004/2005)**

§ 1

Die diesem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 werden in Einnahme und Ausgabe auf

1. 47.976.732.500 EUR für das Haushaltsjahr 2004 und
2. 49.264.723.100 EUR für das Haushaltsjahr 2005

festgestellt.

§ 2

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben

1. des Haushaltsplans 2004 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 4.903.209.000 EUR und
2. des Haushaltsplans 2005 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 3.758.645.000 EUR

aufzunehmen.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2004/2005 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der jeweiligen Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen,

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von in den Haushaltsjahren 2003/2004 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die in den Haushaltsjahren 2004/2005 fällig werden,

soweit diese über die in der jeweiligen Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Beträge hinausgehen.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das jeweilige Haushaltsjahr darf die Summe von 2.000.000.000 EUR nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen.

§ 2a

(1) Das Sondervermögen "Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen" (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von:

1. 249.800.000 EUR in 2004 und
2. 250.100.000 EUR in 2005

aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 190.000.000 EUR je Haushaltsjahr zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

(2) Abweichend von § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der bei Titel 518 01 und 518 04 im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

(3) Die bei Titel 518 01 und 518 04 im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.

(5) Die bei Titel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

(6) Mit Einwilligung des Finanzministeriums können abweichend von den Voraussetzun-

gen des § 50 der Landeshaushaltsordnung auf der Grundlage der abgeschlossenen Mietverträge im Einzelfall Haushaltsmittel für Mieten und Pachten an den BLB NRW umgesetzt werden.

§ 3

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu jeweils 900.000.000 EUR zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, RdErl. v. 11.08.1988 zuletzt geändert am 16.01.2002 (MBL NRW. S. 335), als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2.500.000 EUR beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - bis zu jeweils 100.000.000 EUR zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Landesbank NRW und der Landesbausparkasse gem. § 11

Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von jeweils 5.000.000 EUR, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften im Bestand Bürgschaften bis zur Höhe von jeweils 230.000.000 EUR zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bis zu jeweils 5.000.000 EUR zu übernehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1.650.000.000 EUR zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, eine gegenüber der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft NRW mbH bestehende Restkaufpreisforderung des Landes aus der Veräußerung der Geschäftsanteile des Landes an der LEG NRW GmbH niedrigverzinslich zu stunden (Kapitel 20 610 Titel 133 31).

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betra-

ges, höchstens jedoch bis zu jeweils 209.000.000 EUR, zu übernehmen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu jeweils 50.000.000 EUR für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung und Existenzfestigung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von jeweils 200.000.000 EUR zugunsten der Landesbank NRW (Investitionsbank NRW) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 500 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 25.500.000 EUR im jeweiligen Haushaltsjahr zu übernehmen.

(5) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport wird ermächtigt,

- a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77.000.000 EUR pro Haushaltsjahr,
- b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 600.000.000 EUR pro Haushaltsjahr

zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(7) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsaufwendungen die Zinserträge der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo - § 21 Abs. 4 Satz 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 - GV. NRW. S. 561).

(8) Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, die sich aus der beabsichtigten Einstellung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entsprechend zu übernehmen.

(9) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Köln, höchstens bis 500.000 EUR, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des DLR im Ausland anteilig entlastet wird.

(10) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen und für den Zeitraum der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, getroffenen Vereinbarung Verpflichtungen bis zur Höhe von 2.500.000 EUR einzugehen. Bis zur Höhe dieses Verpflichtungsrahmens wird die Gelsenwasser AG vom Land Nordrhein-Westfalen von den sich aus der

Anwendung des Natur- und Landschaftsrechts ergebenden notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die erst durch die vom Unternehmen zuvor freiwillig erbrachte ökologische Verbesserung der betroffenen Flächen entstanden sind, freigestellt.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen des Landes die auf diese Darlehensforderungen entfallenden Schuldendienstleistungen bis zu einer Höhe von jeweils 500.000.000 EUR zu garantieren. Gleiches gilt gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen der Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wenn diese Unternehmen vom Land erworbene Darlehensforderungen veräußern. Der garantierte Anteil darf nicht höher sein als der prozentuale Anteil des Landes an der Beteiligung an dem Unternehmen. Soweit von der Ermächtigung in Satz 2 Gebrauch gemacht wird, ist diese auf den Ermächtigungsrahmen des Satzes 1 anzurechnen.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung wachstumsorientierter kleinerer und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Garantien bis zu jeweils 60.000.000 EUR zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten zu übernehmen.

(13) Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (MGSFF) wird ermächtigt, mit der Stadt Bad Oeynhausen eine Vereinbarung mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren über die Kommunalisierung des Staatsbades abzuschließen.

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird das MGSFF ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln für einen Verlustausgleich, für Management-/Beratungskosten und für die Instandhaltung der denkmalwerten Gebäude einzugehen. Die jährlichen Zahlungen sind auf die Höhe der im Haushalt 2003 bei Kapitel 11 430 etatisierten Ausgabemittel beschränkt. Zu diesem Zweck dürfen die im Kapitel 11 430 veranschlagten Haushaltsmittel auch an den Rechtsnachfolger gezahlt werden sowie Grundstücke und weitere Vermögensgegenstände des Staatsbades

veräußert und unter ihrem vollem Wert übertragen werden.

Das MGSFF wird ferner ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarung eine Einnahmegarantie für Einnahmen aus der Spielbankabgabe bis zur Höhe von 1.080.000 EUR pro Jahr abzugeben.

(14) Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung wird ermächtigt, auf der Grundlage einer mit der Bundesregierung abzuschließenden Anschlussregelung über die Finanzhilfen für die deutsche Steinkohle ab 2006 Verpflichtungen für die Beteiligung des Landes an den Zuschüssen für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie, an Zuschüssen zu Altlasten sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge Kapazitätsanpassungen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen sowie Zuwendungsbescheiden des Bundes einzugehen.

(15) Das MGSFF wird ermächtigt, die Bali Therme in Bad Oeynhausen zu einem in Anlehnung an das Ertragswertverfahren ermittelten Wert zu veräußern.

Die Ermächtigung umfasst auch, im Zusammenhang mit der Veräußerung Vereinbarungen mit dem Erwerber oder mit Dritten zu schließen, durch die das Land im Rahmen des Verlustausgleichs zu Zahlungen bis zu einem Gesamtvolumen von 1.300.000 EUR jährlich für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren verpflichtet wird. Zu diesem Zweck dürfen die im Kapitel 11 430 veranschlagten Ausgabemittel ungeachtet der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kasenserstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind in den jeweiligen Haushaltsjahren innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 und 547 der sächlichen Verwaltungs-

ausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag. Bei Verpflichtungsermächtigungen von 5.000.000 EUR und mehr bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Hochschulen zu gestatten, von diesen angemietete unbebaute und bebaute Grundstücke den Studentenwerken - Anstalten des öffentlichen Rechts - unentgeltlich oder verbilligt zu überlassen.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(6) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Nach § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberesten ausgesprochen werden.

(7) Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 bzw. 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 bzw. Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518, 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.

(8) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

(9) Abweichend von § 63 Abs. 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die bisher den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet sind, unentgeltlich auf die in Anstalten des öffentlichen Rechts umgebildeten Klinika der Hochschulen übertragen oder diesen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

(10) Das Finanzministerium wird zur Durchführung von Public Private Partnerships (PPP-Projekten) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 bzw. 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamtinnen/Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter sind verbindlich.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen/Beamte ausgenommen.

Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter in den Kapiteln, die am Modellversuch Personalausgabenbudgetierung teilnehmen, sind abweichend von Satz 1 – abgesehen von der Gesamtstellenzahl – von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Das Stellensoll für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter in der dem Wirtschaftsplan eines Landesbetriebes/Sondervermögens beigefügten Stellenübersicht darf – hinsichtlich der Gesamtstellenzahl und Wertigkeit – überschritten werden, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages bzw. Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, dass beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiterinnen/Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiterinnen/Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiterinnen/Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, die Angestellte/den Angestellten oder die Arbeiterin/den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(3) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im

Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamtinnen/Beamte, Angestellte oder Arbeiterinnen/Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(4) Die Ressorts werden jeweils für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der aktuellen Fassung (i.d.a.F.) bzw. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes i.d.a.F. beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten gemäß § 78 e des Landesbeamtengesetzes oder von Richterinnen und Richtern gemäß § 6 b des Landesrichtergesetzes und für Fälle, in denen eine Beamtin/ein Beamter oder eine Richterin/ein Richter für mindestens ein Jahr Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit i.d.a.F. und nach der aktuell gültigen Fassung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in Anspruch nimmt. In anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter sinngemäß.

(5) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamtinnen/Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter vorgenommen werden.

(6) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. Ausbildungsstellen erteilt werden.

(7) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen den Ausgaben bei Titel 427 01 zu.

(8) Während der Beschäftigungsphase des Sabbatjahrmodells findet § 17 Abs. 5 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

(9) Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen und Stellen von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Besetzung von Planstellen und Stellen, die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit frei werden, abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung zu regeln.

§ 8

(1) Planstellen und Stellen, die in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren freigeworden sind und der Beförderungssperre unterliegen, sowie die im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 18 Monaten nicht für Beförderungen bzw. Höhergruppierungen in Anspruch genommen werden (Beförderungssperre). Diese Beförderungssperre gilt auch für den gesamten Nachzug, der durch die Besetzung der freien und freigewordenen Planstellen und Stellen ermöglicht wird.

Bei Planstellen und Stellen, die von der Beförderungssperre nach Satz 1 erfasst werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförde-

rungssperre angerechnet.

(2) Von der Beförderungssperre nach Absatz 1 sind ausgenommen

- Beförderungen auf Planstellen und Stellen, die aus Rechtsgründen zwingend geboten sind,
- Beförderungen auf Planstellen, die mit Beamtinnen/Beamten i.S. von § 38 LBG besetzt werden,
- Beförderungen auf Planstellen und Stellen an Hochschulen, soweit sie am Qualitätspakt über die Neustrukturierung der Hochschulen teilnehmen,
- Beförderungen auf Planstellen und Stellen in den Kapiteln, die am Modelversuch Personalausgabenbudgetierung teilnehmen und
- Beförderungen auf Planstellen und Stellen der Landesbetriebe/Sondervermögen und Globalhaushalte.

(3) Die Besetzung von Planstellen und Stellen, die am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres frei sind sowie im Laufe der jeweiligen Haushaltsjahre frei werden, mit anderen als unbefristet beschäftigten Landesbediensteten ist erst nach 24 Monaten zulässig (Stellenbesetzungssperre). Auf die Frist des Satzes 1 wird der Zeitraum angerechnet, in dem die Planstelle/Stelle seit dem letzten Freiwerden ununterbrochen nicht besetzt war.

Abweichend hiervon können sofort besetzt werden:

1. Planstellen der Besoldungsgruppen B 1 bis B 10 BBesO und Planstellen, die mit Beamtinnen/Beamten i.S. von § 38 LBG besetzt werden,
2. Planstellen und Stellen im Bereich der Ministerin/des Ministers, im Referat der per-

- sönlichen Referentin/des persönlichen Referenten sowie im Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Planstellen und Stellen, die mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden,
 4. Planstellen und Stellen, die für Personen mit einer Befähigung für Lehrerlaufbahnen vorgesehen sind,
 5. Stellen für Anwärterinnen/Anwärter und Auszubildende sowie Referendarinnen/Referendare,
 6. Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte, die in den anwärtergespeisten Bereichen mit geprüften Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes besetzt werden,
 7. C 2, C 3 und C 4 - Planstellen für Professorinnen/Professoren,
 8. Stellen für Ärztinnen/Ärzte sowie medizinisch-technisches und Pflegepersonal des Landes,
 9. Planstellen und Stellen, die aufgrund besonderer fachspezifischer Anforderungen mit Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Ausbildungsgänge besetzt werden müssen, die in der übrigen Landesverwaltung nicht beschäftigt sind,
 10. Planstellen und Stellen für Beschäftigungsverhältnisse in den Hochschulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltung; wird hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung binnen acht Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung im Veröffentlichungsblatt der Personalagentur von Seiten der Personalagentur kein geeigneter Personalvorschlag unterbreitet und liegen keine Bewerbungen von unbefristet Beschäftigten des Landes vor, liegen regelmäßig die Voraussetzungen einer weiteren Ausnahme im Sinne von Satz 4 vor. In Streitfällen über die Eignung eines Personalvorschlages entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im

Einvernehmen mit dem Finanzministerium,

11. Planstellen und Stellen einer Laufbahngruppe, in der alle fälligen kw-Vermerke innerhalb der gesamten Landesverwaltung realisiert sind,
12. im einfachen und mittleren Dienst die jeweiligen Spitzenämter, im gehobenen Dienst 1/3 sowie im höheren Dienst die Hälfte der freiwerdenden Planstellen und Stellen, soweit diese von den Nrn. 1 bis 11 noch nicht erfasst sind,
13. Planstellen und Stellen in den Bereichen, für die verbindliche Verpflichtungen der Ressorts gegenüber der Personalagentur bestehen, die sowohl den kw-Stellenabbau als auch ein Kontingent zur Aufnahme von Personal aus kw-behafteten Bereichen beinhalten.

Die Personalagentur kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen von der Regelung zulassen.

Die Ausnahme gilt als genehmigt, wenn acht Wochen nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei der Personalagentur der Antrag noch nicht entschieden ist.

Die Befugnis zur Erteilung weiterer Ausnahmen obliegt für den Geschäftsbereich des Landtags bzw. des Landesrechnungshofs dem Präsidenten des Landtags bzw. der Präsidentin des Landesrechnungshofs.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist die Besetzung von Stellen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 derjenigen Verwaltungsangestellten des vergleichbar mittleren Dienstes, die im Büro-, Registratur-, Kassen-, Schreib- und Vorzimmerdienst eingesetzt werden, sowie derjenigen Verwaltungsangestellten, die im sonstigen nicht wissenschaftlichen Dienst und bei den Landesbetrieben für entsprechende Aufgaben eingesetzt werden, nur dann zulässig, wenn unbefristet beschäftigte Landesbedienstete genommen werden, deren Besetzung eine unmittelbare Realisierung eines kw-Vermerkes zur Folge hat. Die Personalagentur kann in begründeten Einzelfällen insbesondere zur Einstellung behinderter Menschen sowie im Hinblick auf regionale Zuordnungen Ausnah-

men von dieser Regelung zulassen.

(5) Bei vorzeitiger Realisierung von kw-Vermerken wird nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Bonus in Höhe eines Jahresgehaltes der jeweiligen Laufbahngruppe, jeweils zur Hälfte an das abgebende und an das aufnehmende Ressort gezahlt. Werden kw-Vermerke im eigenen Ressort vorzeitig realisiert, sind 50 % eines Jahresgehaltes der jeweiligen Laufbahngruppe als Bonus zu zahlen. Wird durch den Wechsel einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in dem abgebenden Ressort ein bereits fälliger kw-Vermerk realisiert, so erhält nur das aufnehmende Ressort einen Bonus in Höhe von 50 % eines Jahresgehaltes der jeweiligen Laufbahngruppe.

Fällige kw-Vermerke sind kw-Vermerke ohne Befristung und kw-Vermerke mit Befristung, deren Datum erreicht ist. Eine vorzeitige Realisierung eines kw-Vermerks liegt vor, wenn der kw-Vermerk mindestens 6 Monate vor seinem Fälligkeitszeitpunkt realisiert wird.

Nicht bonusberechtigter sind die im Zusammenhang mit den Vereinbarungsverhandlungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 13 stehenden vorzeitigen Realisierungen von kw-Vermerken.

Der Bonus wird maximal bis zur Höhe der bei Kapitel 20 020 Titel 971 30 bereitgestellten Mittel zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Obergruppen 51 – 54 und der Obergruppe 81 in allen Einzelplänen gewährt.

§ 9

(1) Abweichend von der in den jeweiligen Kapiteln der Haushaltspläne vorgenommenen Spezifizierung der kw-Vermerke ist ein kw-Vermerk auch dann zu realisieren, wenn eine andere Stelle derselben Laufbahngruppe bzw. der vergleichbaren Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter frei wird. In begründeten Einzelfällen, in denen die Anwendung dieser Regelung zu unbilligen Ergebnissen führt, kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Realisierung der kw-Vermerke bei B 4-Stellen, die im Rahmen des Gestaltungsmodells in den Kapiteln der obersten Landesbehörden ausgebracht werden.

(2) Vor jeder Inanspruchnahme einer besetzbaren Planstelle oder Stelle ist, mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 3, durch die Personal-

agentur zu prüfen, ob diese Planstelle oder Stelle mit einer Stelleninhaberin/einem Stelleninhaber einer mit kw-Vermerken belasteten Verwaltung besetzt werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist dieser/diesem Bediensteten die Stelle zu übertragen.

(3) Planstellen und Stellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können in Fällen der Altersteilzeit - unter Beachtung des § 7 Abs. 10 - zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung in Anspruch genommen werden.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 10

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Für Zuwendungsverfahren, auf die das Sozialgesetzbuch Teil X anzuwenden ist, gelten die Regelungen der §§ 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihre/seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes je-

weils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich.

(4) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären.

Außerdem ist den Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfängern, die ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen erhalten, bei der Gewährung der Zuwendung aufzugeben, die Regelungen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 3 entsprechend anzuwenden. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.

Satz 1 gilt nicht für gemeinschaftlich finanzierte Wissenschaftseinrichtungen sowie Forschungs- und Serviceeinrichtungen nach Artikel 91 b GG.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die in Anstalten des öffentlichen Rechts umgewandelten Medizinischen Einrichtungen.

§ 11

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 49 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von jeweils 255.000.000 EUR aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Fi-

nanzministerium kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 12

(1) Gemäß § 13 Abs. 3 des ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV.NRW. S. 390), werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- a) für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle
51.130 EUR,
- b) für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV.NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 EUR und nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 EUR,
- c) für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde
19,20 EUR.

(2) Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 16,90 EUR festgesetzt.

(3) Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.

§ 13

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesju-

gendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 9. November 1999 (GV. NRW. S. 599), gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 14

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NRW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 15

(1) Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden (GV) für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale). Die Pauschalmittel werden insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik gewährt.

(2) Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden (GV) verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Pauschalmittel werden den Gemeinden (GV) ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinde (GV) hat die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Die Gemeinde (GV) weist den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen

Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.

(5) Die Gemeinde (GV) hat nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde (GV) aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel sind für Investitionsausgaben im Feuerschutz in den Folgejahren zu verwenden.

(6) Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemeindeverbände die fachbezogenen Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 16

Die Vorschriften und Ermächtigungen dieses Artikels gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2006 weiter.

Artikel II

Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV.NRW.S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW.S.160), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung Abteilungsdirektor nach „ – als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung - “ folgende Funktionsbezeichnung angefügt:

„ – als der ständige Vertreter des Leiters der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung -“.

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor - als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung -

Artikel III

In-Kraft-Treten

(1) Artikel I dieses Gesetzes tritt, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2005 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Artikel II dieses Gesetzes tritt am 1. Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Anlage zum
Haushaltsgesetz

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Haushaltsjahre
2004 und 2005**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht 2004

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2004 (TEUR)	2003 (TEUR)	2004 (TEUR)	2004 (TEUR)	2003 (TEUR)
0* Landtag	1 443,2	1 408,2	88 693,6	450,0	89 328,6
02 Ministerpräsident	1 119,2	911,4	124 951,2	24 298,0	117 630,3
03 Innenministerium	202 165,6	187 280,0	4 117 585,8	330 800,4	3 799 420,4
04 Justizministerium	1 035 641,0	1 016 213,4	3 089 723,8	48 391,0	3 035 673,3
05 Ministerium für Schule, Jugend und Kinder	370 183,9	203 475,8	12 785 165,4	204 603,8	12 589 279,2
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	959 293,0	866 159,3	5 376 451,8	161 002,2	5 304 901,4
08 Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung	1 502 292,3	1 483 848,8	2 778 655,1	471 700,0	2 752 579,9
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	464 987,7	330 794,5	944 552,0	305 750,0	894 415,9
11 Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	276 516,6	258 500,3	1 500 188,7	345 103,1	1 414 578,9
12 Finanzministerium	949 713,0	901 925,4	1 757 214,5	38 102,0	1 726 613,6
13 Landesrechnungshof	320,8	326,2	36 324,5	—	36 329,9
14 Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	925 653,9	952 510,4	2 007 049,7	162 023,1	2 060 436,2
15 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	322 553,3	403 627,0	957 480,1	635 248,2	891 012,6
20 Allgemeine Finanzverwaltung	40 964 849,0	41 562 340,8	12 412 696,3	485 229,0	13 456 921,3
Zusammen	47 976 732,5	48 169 321,5	47 976 732,5	3 212 700,8	48 169 321,5

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

Haushaltsübersicht 2005

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2005 (TEUR)	2004 (TEUR)	2005 (TEUR)	2005 (TEUR)	2004 (TEUR)
01 Landtag	1 461,1	1 443,2	89 393,6	450,0	88 693,6
02 Ministerpräsident	1 119,2	1 119,2	123 423,1	21 908,0	124 951,2
03 Innenministerium	184 628,8	202 165,6	4 204 624,7	196 600,2	4 117 585,8
04 Justizministerium	1 053 034,5	1 035 641,0	3 118 711,8	48 401,0	3 089 723,8
05 Ministerium für Schule, Jugend und Kinder	370 094,9	370 183,9	13 087 618,2	185 410,8	12 765 165,4
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	864 203,9	959 293,0	5 380 089,2	158 052,3	5 376 451,8
08 Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung	1 518 075,5	1 502 292,3	2 791 843,4	415 330,0	2 778 655,1
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	465 931,1	464 987,7	940 401,9	309 181,0	944 552,0
11 Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	276 731,7	276 516,6	1 517 572,2	344 903,1	1 500 188,7
12 Finanzministerium	1 026 876,3	949 713,0	1 772 739,9	31 950,0	1 757 214,5
13 Landesrechnungshof	320,8	320,8	36 804,9	—	36 324,5
14 Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	908 264,5	925 653,9	1 959 250,3	149 296,0	2 007 049,7
15 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	311 480,6	322 553,3	879 609,0	496 462,3	957 480,1
20 Allgemeine Finanzverwaltung	42 282 500,2	40 964 849,0	13 362 640,9	477 429,0	12 412 696,3
Zusammen	49 264 723,1	47 976 732,5	49 264 723,1	2 835 373,7	47 976 732,5

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2004

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	47.976,7
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben	47.976,7
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	
2. Einnahmen	43.074,7
(ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	
3. Finanzierungssaldo	-4.902,1
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	15.915,4
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	11.031,4
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	11.031,4
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	4.884,0
5. Entnahmen aus Rücklagen	17,6
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,5
7. Zuführung an Rücklagen	—
8. Finanzierungssaldo	-4.902,1
IV. NACHRICHTLICH	
ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.884,0
dazu gemäß § 2 Abs 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	11.031,4
dazu gemäß § 2 Abs 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	—
Kreditermächtigung	15.915,4

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2004

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	19,2
vom Kreditmarkt	15.915,4
Zusammen	15.934,6
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	143,9
vom Kreditmarkt	11.031,4
Zusammen	11.175,3
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-124,7
vom Kreditmarkt	4.884,0
Zusammen	4.759,3

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2005

		(Mio EUR)
I.	HAUSHALTSVOLUMEN	49.264,7
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	49.264,7
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	45.518,7
3.	Finanzierungssaldo	-3.746,0
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	16.907,1
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	13.161,1
4.21	darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	13.161,1
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	3.746,0
5.	Entnahmen aus Rücklagen	—
6.	Überschüsse aus Vorjahren	—
7.	Zuführung an Rücklagen	—
8.	Finanzierungssaldo	-3.746,0
IV.	NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.746,0
	dazu gemäß § 2 Abs 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	13.161,1
	dazu gemäß § 2 Abs 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	—
	Kreditermächtigung	16.907,1

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2005

		(Mio EUR)
I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	12,6
	vom Kreditmarkt	16.907,1
	Zusammen	16.919,7
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	143,9
	vom Kreditmarkt	13.161,1
	Zusammen	13.305,0
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-131,3
	vom Kreditmarkt	3.746,0
	Zusammen	3.614,7

Leerseite

Begründung

Zu Artikel I:

A. Zur Überschreitung der Regellobergrenze für die Kreditaufnahme gemäß Art. 83 Satz 2 LV, § 18 Abs. 1 LHO im Haushalt 2004

Das Ausgabevolumen des Haushalts 2004 beträgt 47.977 Mio. EUR. Die eigenfinanzierten Investitionen betragen rd. 3.515 Mio. EUR, wobei die geplante Nettoneuverschuldung mit 4.759 Mio. EUR anzusetzen ist. Die gemäß Art. 83 Satz 2 LV für den Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme wird infolgedessen um 1.245 Mio. € überschritten.

Nach Artikel 83 Satz 2 LV in Verbindung mit § 18 Abs. 1 LHO darf die Regellobergrenze für die Kreditaufnahme überschritten werden, wenn

- das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
- die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans darzulegen.

a. Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts liegt vor, wenn einzelne oder mehrere der in § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) genannten Ziele

- Stabilität des Preisniveaus,
- hoher Beschäftigungsstand,
- außenwirtschaftliches Gleichgewicht und
- stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum

ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden oder wenn ein solcher Zustand droht.

Dass für das Jahr 2003 eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in Nordrhein-Westfalen besteht, wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Nachtragshaushalts 2003 dargelegt. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung zeichnet sich ab, dass die für das Jahr 2003 festgestellte Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in Nordrhein-Westfalen länger als erwartet anhält und von daher auch noch das Jahr 2004 zu belasten droht. Dies ergibt sich – unabhängig von der entsprechenden Feststellung für das gesamte Bundesgebiet durch die Bundesregierung für das Jahr 2004 – unzweifelhaft anhand der folgenden Fakten:

Die Deutsche Wirtschaft befindet sich seit mehr als zwei Jahren in einer Stagnationsphase, die sich im Jahr 2003 fortgesetzt hat. Das reale Bruttoinlandsprodukt ist bundesweit im ersten Halbjahr 2003 gegenüber dem ersten Halbjahr 2002 um 0,1 Prozent zurückgegangen. Aufgrund der anhaltenden binnenwirtschaftlichen Schwäche und Risiken im außenwirtschaftlichen Umfeld (z. B. Dollar-Schwäche) ist das in der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung für 2003 ausgewiesene Wirtschaftswachstum von 0,75 Prozent und für 2004 von 2 Prozent kaum noch erreichbar. Damit steigt die Gefahr, dass 2004 kein Wachstum erreicht wird, das ausreicht, um Beschäftigung aufzubauen.

NRW ist von dieser negativen Entwicklung in besonderem Maße betroffen.

Aufgrund des Umstrukturierungsprozesses in Teilen des Landes (Ruhrgebiet) fiel das wirtschaftliche Wachstum hier noch niedriger aus, als im Bundesgebiet insgesamt. Während das reale Bruttoinlandsprodukt bundesweit im ersten Halbjahr 2003 gegenüber dem ersten Halbjahr 2002 um 0,1 Prozent zurückgegangen ist, ging es in Nordrhein-Westfalen um 0,4 Prozent zurück.

Dies spiegelt sich auf dem hiesigen Arbeitsmarkt wider. So lag die Arbeitslosenquote (bezogen auf die Zahl der Erwerbspersonen) Ende August in NRW bei 10 Prozent. Dies sind 1,7 Prozentpunkte mehr als in Westdeutschland insgesamt.

Eine Verfehlung des Wachstums- als auch des Beschäftigungsziels in 2004 erscheint wegen der verschlechterten Aussichten daher möglich. Von daher steht für das Jahr 2004 eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unmittelbar bevor.

Aus § 1 StWG ergibt sich daher für das Land Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung, bei seiner Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen und der unmittelbar bevorstehenden Störungslage entgegenzuwirken. Aufgrund der aktuellen Wirtschaftsentwicklung ist es daher dringend erforderlich, einen Wachstumsimpuls für die Wirtschaft zu setzen, um ein Wirtschaftswachstum für 2004 in der Größenordnung von 1,5 bis 2 Prozent zu erreichen und damit die drohende Störungslage abzuwehren.

b) Eignung der erhöhten Kreditaufnahme zur Abwehr der unmittelbar bevorstehenden Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Ein höheres Wachstum sowie mehr Beschäftigung werden entscheidend vom Anstieg der Investitionen und der privaten Konsumnachfrage bestimmt. Der erforderliche Wachstumsimpuls soll daher durch das Vorziehen der letzten Stufe der Steuerreform von 2005 nach 2004 gesetzt werden.

Das Vorziehen der letzten Stufe der Steuerreform trägt nach der derzeitigen Einschätzung entscheidend dazu bei, das projektierte Wirtschaftswachstum für 2004 in Höhe von 1,5 bis 2 Prozent zu erreichen. Die Bürger und insbesondere die mittelständischen Unternehmen werden um rd. 16 Mrd. EUR entlastet und können diese zusätzlichen Mittel für privaten Konsum beziehungsweise Investitionen einsetzen. Das Vorziehen der Steuerreform erscheint daher als geeignet, um die unmittelbar bevorstehende Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Jahre 2004 abzuwehren.

Der Landeshaushalt wird durch das Vorziehen der Steuerreform netto mit rund 1,3 Mrd. EUR belastet. Diese Mehrbelastung soll aus konjunkturellen Gründen nicht durch zusätzliche Einsparungen aufgefangen werden. Daher wird die Netto-Neuverschuldung über die Regelobergrenze hinaus erhöht. Die erhöhte Kreditaufnahme in Höhe der durch das Vorziehen der Steuerreform entstehenden Einnahmeausfälle ist daher dazu bestimmt und geeignet, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

In diesem Zusammenhang sind folgende Haushaltsdaten für das Haushaltsjahr 2004 maßgeblich:

1.	Nettobelastung für das Land Nordrhein-Westfalen in 2004 durch das Vorziehen der Steuerreform:	1.309 Mio. EUR
2.	Nettoneuverschuldung insgesamt:	4.759 Mio. EUR
3.	Nettoinvestitionen:	3.515 Mio. EUR
4.	Überschreitung der verfassungsrechtlichen Regelobergrenze:	1.245 Mio. EUR

B. Die Änderungen im Einzelnen

Vorbemerkung:

Soweit in den einzelnen Paragraphen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften jeweils für das Haushaltsjahr 2004 als auch 2005.

Zu § 1:

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan. Anpassung an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes.

Zu § 2:

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung. Anpassung an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes.

Die Absätze 2 und 3 sind inhaltlich unverändert. Anpassung an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes.

Absatz 4 wird umformuliert und an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst. Der Betrag in Satz 2 wird geglättet. Durch die Umformulierung wird es ermöglicht, dass z. B. die bei Kreditaufnahmen in Fremdwährungen zum Ausschluss von Wechselkursrisiken gleichzeitig abgeschlossenen Währungsswaps nicht auf die dort enthaltene Grenze angerechnet werden müssen. Der Wegfall der Anrechnung ermöglicht dem Land gerade bei diesen Finanzierungen deutliche Ersparnisse gegenüber konventionellen Finanzierungen.

Zu § 2a:

Die Vorschrift wird sprachlich an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Höhe der Kreditermächtigungen für die eigenfinanzierten Investitionen des BLB NRW an den voraussichtlichen Bedarf in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 angepasst.

In Absatz 1 ist Satz 2 neu gefasst.
Die Änderung dient der Klarstellung.

Die Absätze 2 bis 6 sind unverändert.

Zu § 3:

In Absatz 1 wird der Betrag auf „jeweils“ 900.000.000 EUR ermäßigt.

Zum Ausgleich der Erhöhung des Betrages in § 4 (3) HG auf 200.000.000 EUR wird der Betrag in § 3 (1) HG unter Glättung des verbleibenden Betrages entsprechend abgesenkt. Auf die Begründung zu § 4 (3) HG wird hingewiesen.

In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf die Bürgschaftsrichtlinien aktualisiert.

In Satz 2 wird der Betrag von 1.022.580 EUR durch den Betrag von 2.500.000 EUR ersetzt. Eine Pflicht zur Information gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss besteht bei einer beabsichtigten Ablehnung eines Bürgschaftsantrages von zurzeit über 1.022.580 EUR. Diese Höhe ist seit dem Haushaltsgesetz 1982 unverändert; sie wird nunmehr der zwischenzeitlichen Entwicklung angepasst.

Absatz 3 ist unverändert.

In Absatz 4 wird der Betrag von bisher 102.258.000 EUR auf „jeweils“ 100.000.000 EUR ermäßigt (Glättung).

In Absatz 5 wird der Betrag von bisher 5.112.900 EUR auf „jeweils“ 5.000.000 EUR und der Betrag von bisher 230.080.500 EUR auf „jeweils“ 230.000.000 EUR ermäßigt (Glättung). Die Angabe „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ wird durch die Angabe „Landesbank NRW“ ersetzt. Bürgschaften im Wohnungsbau werden nach § 11 Abs. 1 Wohnungsbauförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WBFG) von der Wohnungsbauförderungsanstalt (WfA) bewilligt. Da die WfA bis August 2002 Teil der West LB war und heute Teil der Landesbank Nordrhein-Westfalen ist, war die Zuständigkeit für diese Aufgabe auf eine andere Stelle zu verlagern. Diese Zuständigkeitsverlagerung ist in § 11 Abs. 2 WBFG enthalten. Durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2002 wurde deshalb die Bezeichnung der Bank in § 11 Abs. 2 WBFG in „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ geändert.

In Absatz 6 wird der Betrag von 5.112.900 EUR auf den Betrag von 5.000.000 EUR ermäßigt (Glättung) und an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

In Absatz 7 wird in Satz 1 der Betrag von 1.652.580.000 EUR auf den Betrag von 1.650.000.000 EUR ermäßigt (Glättung).

Absatz 8 enthält eine redaktionelle Korrektur. Die Bezeichnung „Beteiligungsverwaltung NRW mbH“ wird in „Beteiligungsverwaltungsgesellschaft NRW mbH“ geändert.

Zu § 4:

Absatz 1 wird durch die Einfügung des Wortes „jeweils“ an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

Absatz 2 wird durch die Einfügung des Wortes „jeweils“ an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst. Der Betrag in Höhe von bisher 51.129.000 EUR wird auf 50.000.000 EUR ermäßigt (Glättung).

Absatz 3 wird durch die Einfügung des Wortes „jeweils“ an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

Der Betrag von bisher 81.806.400 EUR wird auf 200.000.000 EUR erhöht.

Es wird erwartet, dass die KfW nach der Neustrukturierung ihrer Förderprogramme für bestehende Unternehmen (2 Jahre nach Gründung) zukünftig keine oder nur in sehr geringem Umfang Haftungsentlastungen gewährt. Daher wird das Land bei Einzelkrediten von max. 2.000.000 EUR die zurzeit üblichen Haftungsentlastungen (40-60%) selbst unter Erhebung einer möglichst kostendeckenden Risikomarge darstellen. Fußend auf den bisherigen Erfahrungen wurde seitens der Investitionsbank NRW ein Haftungsvolumen von jährlich rd. 200.000.000 EUR ermittelt. Zum Ausgleich der Erhöhung des Betrages in § 4 (3) HG auf 200.000.000 EUR wird der Betrag in § 3 (1) HG unter Glättung des verbleibenden Betrages entsprechend abgesenkt.

Absatz 4 wird durch die Einfügung „im jeweiligen Haushaltsjahre“ an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

Der Betrag von bisher 25.564.500 EUR wird auf 25.500.000 EUR ermäßigt (Glättung).

Absätze 5 und 6 sind unverändert.

In Absatz 7 werden die Worte „Zinsen die Zinseinnahmen“ durch die Worte „Zinsaufwendungen die Zinserträge“ ersetzt. Die Grundregelung über die Erstattung des negativen Zinssaldos ist in § 21 Abs. 4 WBFG enthalten. Das Kabinett hat am 02.07.2003 im Zuge der Novel-

lierung des Wohnungsbauförderungsgesetzes einer Klarstellung des Wortlauts in § 21 Abs. 4 WBFG zugestimmt und damit die Beibehaltung der Erstattungsregelung ausdrücklich bestätigt. Die Formulierung in § 4 Absatz 7 ist daher entsprechend anzupassen.

Absatz 8 ist unverändert.

In Absatz 9 wird der Betrag von 511.290 EUR auf den Betrag von 500.000 EUR ermäßigt (Glättung).

In Absatz 10 wird der Betrag von 2.556.450 EUR auf den Betrag von 2.500.000 EUR ermäßigt (Glättung).

Absatz 11 wird gestrichen.

Im Hinblick auf die Entwicklung in diesen Staaten ist die Ermächtigung entbehrlich geworden. Eventuelle Hilfen nach diesem Programm sind in den letzten Jahren nicht in Anspruch genommen worden.

Absatz 12 wird gestrichen.

Die Vorschrift wird nicht mehr benötigt.

Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 11.

In Absatz 11 (neu) wird der Betrag von 511.290.000 EUR auf 500.000.000 EUR ermäßigt (Glättung) und an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

Der bisherige Absatz 14 wird inhaltlich unverändert Absatz 12. Anpassung an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes.

Der bisherige Absatz 15 wird gestrichen.

Die Vorschrift wird nicht mehr benötigt.

Der bisherige Absatz 16 wird inhaltlich unverändert Absatz 13.

Absatz 14 (neu) wird angefügt.

Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung ist notwendig, um finanzielle Zusagen des Landes im Rahmen einer mit der Bundesregierung abzuschließenden Anschlussregelung über Finanzhilfen für die deutsche Steinkohle ab 2006 haushaltsrechtlich abzusichern.

Sie ist erforderlich, weil der voraussichtlich in 2004 rechtlich festzulegende Anteil des Landes zurzeit noch nicht feststeht. Ebenso ist der korrespondierende Festlegungsumfang des Bundes noch offen. Diese rechtliche Festlegung erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen sowie Zuwendungsbescheide des Bundes. Die konkreten Verhandlungen hierüber sind aufgenommen worden.

Absatz 15 (neu) wird angefügt.

Der Betrieb eines Staatsbades gehört aufgrund aufgabenkritischer Untersuchungen durch die Landesregierung nicht zu den Kernaufgaben eines Landes. Das Staatsbad Oeynhausen wurde deshalb – bis auf die Bali Therme - kommunalisiert.

In einem weiteren Schritt soll die Therme an einen privaten Investor veräußert, d.h. privatisiert werden.

Zu § 5:

Die Vorschrift wird an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Deckungsfähigkeiten, die der verstärkten Zusammenfassung von Titel der Hauptgruppe 5 Rechnung trägt.

Zu § 6:

Absatz 1 wird an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

In Absatz 2 werden die Beträge von bisher 5.112.900 EUR auf 5.000.000 EUR geglättet.

Die Absätze 3 bis 9 sind unverändert.

Absatz 10 wird gestrichen.

Die Vorschrift wird nicht mehr benötigt.

Der bisherige Absatz 11 wird inhaltlich unverändert Absatz 10.

Der bisherige Absatz 12 wird gestrichen.

Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Ausführungen zur Bildung von Rücklagen in dem Urteil des VerfGH vom 02.09.2003 bedarf es einer genauen Prüfung, ob, wie, und ggf. in welcher Rechtsform ein solcher Fonds verfassungsgemäß ausgestaltet werden könnte. Die Regelung wird daher zunächst aus dem Haushaltsgesetz entfernt.

Zu § 7:

In Absatz 1 werden zur Klarstellung die Stellen für Beamtinnen/Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in die Aufzählung zur Verbindlichkeit aufgenommen.

Absätze 2 bis 10 sind inhaltlich unverändert.

Zu § 7a (alt):

§ 7 a wird gestrichen, da die Landesregierung mit dem Vorschlag eines Konzeptes zur flächendeckenden Personalausgabenbudgetierung ihren Auftrag zur Entwicklung von Instrumenten zur effizienten Mittelbewirtschaftung im Bereich des Personals erfüllt hat.

Zu § 8:

Absatz 1 wird angepasst.

Die mit dem Haushaltsgesetz 2003 auf 18 Monate verlängerte Beförderungssperre umfasst nunmehr nicht nur die im abgelaufenen Haushaltsjahr frei gewordenen Planstellen und Stellen, sondern auch diejenigen, die im Vorvorjahr frei geworden sind.

In Absatz 2, 4. Spiegelstrich wird Satz 2 gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Ein 5. Spiegelstrich wird in diesem Absatz neu aufgenommen. Damit werden die Landesbetriebe/Sondervermögen und Globalhaushalte von der Beförderungssperre ausgenommen. Aufgrund der Vorgaben zur Bemessung des Zuführungs- bzw. Abführungsbeitrages ist die Beförderungssperre als Mittel einer Sparmaßnahme im Bereich der Landesbetriebe und Globalhaushalte entbehrlich.

In Absatz 3 wird Satz 1 sprachlich an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst.

In Absatz 4 entfällt Satz 2. Zugunsten einer schnelleren Realisierung von kw-Vermerken werden die Ausnahmetatbestände gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und erhält eine Ergänzung. Damit wird die externe Einstellung von behinderten Menschen weiterhin ermöglicht.

Absatz 5 ist unverändert.

Zu § 9:

Die Absätze 1 bis 3 sind inhaltlich unverändert.

Absatz 4 ist gestrichen. Aufgrund der Regelungen zur Einrichtung von Leerstellen in § 7 Abs. 4 und der im Lehrerbereich geltenden Ausnahme von der externen Stellenbesetzungssperre (§ 8 Abs. 3 Nr. 4) ist diese besondere Vorschrift für die Schulkapitel nicht mehr notwendig.

Zu § 10:

Die Absätze 1 bis 3 sind inhaltlich unverändert.

In Absatz 4 letzter Satz wird das Wort „Wissenschaftseinrichtungen“ eingefügt. Damit wird ermöglicht, in Einzelfällen die bisher nur für die nach Artikel 91 b GG gemeinschaftlich finanzierten Forschungs- und Serviceeinrichtungen geltende Regelung sinngemäß auch bei sonstigen gemeinschaftlich finanzierten Wissenschaftseinrichtungen anzuwenden.

Absatz 5 ist unverändert.

Zu § 11:

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert. Sie wird durch die Einfügung des Wortes „jeweils“ an die Erfordernisse des Doppelhaushaltes angepasst. Der Betrag von bisher 255.648.000 EUR wird auf 255.000.000 EUR geglättet.

Zu § 12:

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert.

Absatz 3 wird mit Ausnahme des bisherigen Satzes 2 gestrichen; Absatz 4 wird insgesamt gestrichen. Der Regelungsgehalt wird in das Weiterbildungsgesetz aufgenommen.

Zu § 13:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 14:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 15:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 16:

Die Fortgeltung von bisher einzelnen Vorschriften wird auf das gesamte Haushaltsgesetz erweitert. Auch im Zuge einer vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung soll das zuletzt festgestellte Haushaltsgesetz fortgelten.

Zu § 17(alt):

Die Vorschrift ist entfallen.

Die neue Organisationsstruktur des Ministerpräsidenten gemäß Organisationserlass vom 25. November 2002 wurde mit dem Reindruck des Haushaltsplans 2003 vollzogen.

Zu Artikel II (alt):

Die Vorschrift ist entfallen.

Die Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) ist vollzogen.

Zu Artikel II (neu):

Mit dem Haushalt 2003 ist bei den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Innenministeriums eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 3 – Professorin/Professor - nach Besoldungsgruppe B 2 - Abteilungsdirektorin/Abteilungsdirektor - angehoben worden. Diese Festlegung bedarf einer landesbesoldungsrechtlichen Umsetzung. Die geänderte Einstufung entspricht den neuen Anforderungen an das Amt des ständigen Vertreters des Leiters der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Die Einführung der zweigeteilten Laufbahn in der Polizei hat an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu erheblichen quantitativen, qualitativen und strukturellen Veränderungen geführt, die sich auf die Führungsstruktur und insbesondere auch auf die Aufgaben des Vertreters auswirken. Die bisher von einem Professor der Besoldungsgruppe C 3 wahrgenommenen Vertreteraufgaben werden deshalb nunmehr der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet.

Zu Artikel III

Dieser Artikel enthält die In-Kraft-Tretensklauseln.